

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	12	EA 178	461
---------	----	--------	-----

Frauenfeld, 17. Mai 2016

416

Einfache Anfrage von Edith Wohlfender vom 23. März 2016

„Administrativer Aufwand für Hilflosenentschädigung in stationärer Pflege vereinfachen?“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

Frage 1

Bei der Hilflosenentschädigung (HE) der AHV und der IV sind gemäss Art. 43^{bis} Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) für die Bemessung der Hilflosigkeit die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung massgebend (IVG; SR 831.20). Die Bemessung der Hilflosigkeit obliegt den IV-Stellen. Anspruch auf eine HE besteht, wenn die versicherte Person in leichtem, mittelschwerem oder schwerem Grad hilflos ist (Art. 42 Abs. 2 IVG). Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf (Art. 42 Abs. 3 IVG). Die alltäglichen Lebensverrichtungen umfassen die sechs Bereiche Ankleiden/Auskleiden, Aufstehen/Absitzen/Abliegen, Essen, Körperpflege, Verrichten der Notdurft und Fortbewegung/Pflege gesellschaftlicher Kontakte.

Um die konkrete Hilfsbedürftigkeit bzw. den Umfang der direkten oder indirekten Hilfeleistungen Dritter in einer oder mehrerer Lebensverrichtungen korrekt ermitteln zu können, ist die IV-Stelle zwingend auf die ausführlichen Angaben der Pflegeheime angewiesen. Deshalb, aber auch um den administrativen Aufwand zu optimieren, hat die IV-Stelle ein Beiblatt für versicherte Personen im Heim erstellt und dieses verschiedenen Heimen präsentiert. Wenn das Beiblatt sorgfältig und vollständig ausgefüllt retourniert wird, nimmt die IV-Stelle keine zusätzlichen Abklärungen vor Ort oder ergänzende telefonische Rückfragen vor. Dieses Vorgehen erlaubt es, den Aufwand für beide Seiten (Pflegeheim und IV-Stelle) nicht nur administrativ, sondern generell zu verringern.

Fragen 2 und 3

Weil für die Beurteilung der Hilflosigkeit für eine HE die unter Frage 1 angeführten gesetzlichen Kriterien massgebend sind und die Bedarfserfassungssysteme RAI-/RUG bzw. BESA auf anderen, pflegespezifischen Anforderungen beruhen, ist die gewünschte Harmonisierung nicht einfach zu realisieren. Neben Art und Umfang der Hilfeleistung sind für den Anspruch auf eine HE weitere Kriterien wie beispielsweise das Vorliegen der regelmässigen und erheblichen Hilfe Dritter sowie die Beachtung der Schadenminderungspflicht massgebend.

Bei RAI-/RUG und BESA handelt es sich zudem um kommerzielle IT-Anwendungen, deren Weiterentwicklungen die Anbieter nur in dem Mass vornehmen, wie sie von den Nutzern gefordert und refinanziert werden. Somit ist es an den Pflegeheimen, mit den EDV-Anbietern Verhandlungen über Anpassungen von RAI-RUG bzw. BESA im Hinblick auf die gleichzeitige Beurteilung von HE-Ansprüchen zu führen. Das Sozialversicherungszentrum Thurgau steht den Verhandlungspartnern für solche Verhandlungen gerne beratend zur Verfügung.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Jakob Stark

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach